Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Nach langen Unterhandlungen sind in Basel auf das Diktat der Unternehmer die Maler auf der ganzen Linie ausgesperrt worden. Den Malergehilfen wurde ein Ultimatum gestellt: Entweder sollten sie den Vertrag annehmen, den die Meisterorganisation mit einer Anzahl « Gelber » abgeschlossen hatte, der eine durchschnittliche Lohnreduktion von 15 Cts. pro Stunde und erhebliche andere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen aufweist, oder aber sie hatten die Arbeitsstellen zu verlassen. Die Arbeiter traten darauf nicht ein, so dass auf der ganzen Linie die Aussperrung erfolgte.

Nach 14tägigem Kampf konnte eine Einigung erzielt werden.

Buchbinder. Der « Buchbinder » veröffentlicht das Egebnis der Urabstimmung über die Vereinbarung mit dem Hilfsarbeiterverband. Bei schwacher Beteiligung (es bemühten sich kaum 50 Prozent der Mitglieder zur Urne) wurde die Vereinbarung mit den Hilfsarbeitern im graphischen Gewerbe mit 659 gegen 97 Stimmen gutgeheissen. 17 Sektionen weisen eine annehmende Mehrheit auf; Bellinzona registriert 11 Ja und 11 Nein, und eine Sektion hat das Abkommen verworfen (Winterthur: 12 Ja, 15 Nein).

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Die «Solidarität» veröffentlicht eine vergleichende Darstellung der Löhne in den schweizerischen Brauereien von 1914 bis 1921, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Die Erhebung umfasst 44 Betriebe mit 1172 Beschäftigten. Davon gehören 442 der Kategorie A (gelernte Arbeiter), 460 der Kategorie B (Hilfsarbeiter) und 270 der Kategorie C (Bierführer, Automobil- und Schiffsführer, die beständig fahren) an. An der Erhebung beteiligt sind von Kategorie A 241; Kategorie B 182 und Kategorie C 98, also durchschnittlich 44,45 Prozent.

In *Kategorie A* betrug der Minimalstundenlohn *1914* in Klasse I 72 Cts.; in Klasse III 73 Cts.; in Klasse V 65 Cts. *1921* in Klasse I 183 Cts.; in Klasse III 160 Cts.; in Klasse V 145 Cts.

In *Kategorie B* betrug der Minimalstundenlohn *1914* in Klasse I 61 Cts.; in Klasse III 61 Cts.; in Klasse V 55 Cts. *1921* in Klasse I 168 Cts.; in Klasse III 140 Cts.; in Klasse V 131 Cts.

In *Kategorie C* betrug der Minimalstundenlohn *1914* in Klasse I 76 Cts.; in Klasse III 68 Cts.; in Klasse V 72 Cts. *1921* in Klasse I 178 Cts.; in Klasse III 147 Cts.; in Klasse V 139 Cts.

Die *prozentuale Steigerung* der *Durchschnittsstundenlöhne* beträgt für Kategorie A 120 Prozent, Kategorie B 134 Prozent, Kategorie C 136 Prozent.

Die prozentuale Steigerung der *Jahreseinnahmen* beträgt für Kategorie A 86 Prozent, Kategorie B 94 Prozent, Kategorie C 96 Prozent.

Stickerei-Personal. Vom 9. bis 12. April 1921 fand die Urabstimmung über die revidierten Verbandsstatuten und den Anschluss an den Schweiz. Gewerkschaftsbund statt. Der Aufruf, der die Mitglieder zur Teilnahme an der Urabstimmung auffordert, weist darauf hin, von welch grosser Bedeutung die beiden Fragen für die Weiterentwicklung und Kräftigung des Verbandes sind. Die Urabstimmung soll ein deutliches Bild über den gewerkschaftlichen Reifegrad der Mitglieder geben. Inzwischen ist auch das Ergebnis bekanntgeworden: Mit 757 gegen 601 Stimmen hat das Stickereipersonal den Anschluss an den Gewerkschaftsbund beschlossen. Die Anmeldung des Verbandes auf den 1. Juli 1921 ist bereits erfolgt.

Textilarbeiter. Am 10. April trat der Erweiterte Zentralvorstand des Textilarbeiterverbandes zu seiner ersten diesjährigen Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung standen einige äusserst wichtige Traktanden. Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Frage der Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung für teilweise Arbeitslose. Infolge der ungeheuren Ausdehnung der Arbeitslosenkrise, die der Finanzkraft des Verbandes in erschreckendem Masse zusetzte, sah man sich gezwungen, diese ausserordentliche Massnahme aufzuheben. Der Verband hat riesige Opfer gebracht; vom August 1920 bis Februar 1921 wurden gegen 400,000 Fr. für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben. Angesichts der Finanzlage wurde beschlossen, die ausserordentlichen Bestimmungen vom 1. April an ausser Betracht fallen zu lassen und von diesem Datum an die Arbeitslosenunterstützung nur noch nach Art. 26—35 der Verbandsstatuten auszubezahlen.

Zu einer lebhaften Debatte gab Traktandum «Lohnabbau» Anlass. Es wurde beschlossen, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die zu dieser Frage Stellung nehmen soll. Der Zentralvorstand ist dann von dieser Massnahme allerdings wieder abgekommen.

Sozialpolitik.

Aus der eidg. Fabrikkommission. Am 16. März hat sich in Zürich die eidg. Fabrikkommission versammelt.

Als erstes Traktandum stand die « Kleine Anfrage von Nationalrat Abt » auf der Tagesordnung.

Sie hatte folgenden Wortlaut: « Ist der Bundesrat angesichts der heutigen wirtschaftlichen Lage gewillt, zum Zwecke der Verbilligung der Produktion und der Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie den Art. 41 a des Fabrikgesetzes so zu interpretieren, dass er bis auf weiteres allen Betrieben eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden gestattet? Für den Fall, dass der Bundesrat daran festhält, dass jede Industrie noch eine spezielle Erlaubnis für die Verlängerung der Arbeitszeit einholen muss, wird er angefragt, ob er bereit ist, die Erledigungen dieser Gesuche so zu beschleunigen, dass diese nicht mehr wochenlang auf die Vorbehandlung durch die eidg. Fabrikkommission warten müssen. »

Die bürgerliche Presse, die seit Monaten dieselbe Tonart anschlägt, liess keine Illusionen über das Ziel dieses Vorgehens zu.

Die Kommission war einstimmig damit einverstanden, die Begehren der Unternehmer mit grösserer Schnelligkeit zu erledigen, nicht aber ohne Begutachtung durch die Fabrikkommission.

Die Kommission beschloss zu gestatten, dass die Ausrüstereien der Stickereiindustrie provisorisch nicht mehr dem Fabrikgesetz unterstellt sein sollen, sondern nur mehr den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz. Der Grossteil dieser Betriebe war dem Fabrikgesetz nicht unterstellt. Daraus ergab sich eine Benachteiligung der dem Gesetz unterstellten Minderheit. Die von den beteiligten Arbeiterorganisationen gewünschte ideale Lösung wäre die Vereinheitlichung auf Grundlage des eidg. Gesetzes gewesen. Da dies aber eine Revision des Gesezes voraussetzte, war es vorzuziehen, den Vorschlag der Fabrikinspektoren anzunehmen. Die Massnahme ist eine provisorische.

Die Kommission beschloss auch die Annahme eines Vorschlages des Fabrikinspektorates, der die Verschiebung der auf den 6. Juni 1921 vorgesehenen Betriebszählung verlangt.

Entgegen der Auffassung der Arbeitervertreter und in einem Falle auch gegen die Fabrikinspektoren beschloss die Kommission, dem Volkswirtschaftsdepartement eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 52 Stunden zu empfehlen für verschiedene Industrien, die ein Kollektivbegehren stellten. Das Volkswirtschaftsdepartement hat diese Begehren durch folgenden Beschluss bestätigt:

Ausführung des Fabrikgesetzes.

I. Die abgeänderte Normalarbeitswoche (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird, und zwar in nachbezeichnetem Umfange, bewilligt:

1. Für die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol, 52 Stunden bis Ende September 1921.

2. Für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, 52 Stunden bis Mitte Oktober 1921.

3. Für Ziegel-, Backstein- und Kalksandsteinfabrikation, 52 Stunden bis Mitte Oktober 1921.

4. Für die Kleiderfärberei und chemische Wäscherei, 52 Stunden bis Ende Oktober 1921.

Die Vorschriften über die Kontrolle der Arbeitsstunden sind und bleiben vorbehalten.

II. Dieser Beschluss tritt am 28. März 1921 in Kraft.

Es ist, glauben wir, überflüssig beizufügen, dass die Vertreter der Arbeiterschaft in der Kommission sich gegen die im obigen Beschluss aufgeführten Arbeitszeitverlängerungen ausgesprochen haben. Da aber gewisse kommunistische Organe das Gegenteil behaupten, dürfte es nicht überflüssig sein, genauere Feststellungen zu machen. Die Vertreter der dem Gewerkschaftsbund angehörenden Verbände traten geschlossen gegen die Vertreter der Unternehmer auf (der Vertreter der Christlichen war abwesend und hatte sich nicht vertreten lassen). Die Arbeiter hatten oft selbst diejenigen Mitglieder der Kommission gegen sich, die vom Bundesrat als Vertreter der Wissenschaft und der Hygiene ernannt worden sind.

Fügen wir für die, die es vergessen haben sollten, noch bei, dass obige Arbeitszeitverlängerungen bereits letztes Jahr für dieselbe Periode bewilligt worden waren. Sie wurden auch damals von den Arbeitervertretern bekämpft.

Der Gewerkschaftsausschuss hat zu diesem Beschluss die folgende Resolution angenommen:

Gegen die Verlängerung der Arbeitszeit.

Der Gewerkschaftsausschuss stellt fest, dass die Bewilligungen des Volkswirtschaftsdepartements für eine vorübergehend verlängerte Arbeitszeit vom 21. März 1921 weder mit den Bestimmungen des Fabrikgesetzes, Artikel 41, in Einklang zu bringen noch in den tatsächlichen Verhältnissen begründet sind.

Dagegen steht fest, dass in allen den Branchen, für die eine Verlängerung der Arbeitszeit bewilligt wurde (Holzimprägnierung, Sägereien, Ziegel- und Backsteinfabriken, Kleiderfärbereien und chemische Waschanstalten), Arbeitskräfte in mehr als genügender Zahl vorhanden sind, so dass sich die Bewilligung einer längeren als 48stündigen Arbeitszeit nicht rechtfertigt.

Der Gewerkschaftsausschuss protestiert entschieden gegen die erteilten Bewilligungen, die sich volkswirtschaftlich nicht begründen lassen. Er betrachtet den Beschluss des Volkswirtschaftsdepartements als eine einseitige Stellungnahme zugunsten der Profitinteressen einiger Unternehmergruppen und als im Widerspruch stehend zu den Beschlüssen von Washington betreffend die Durchführung der 48stundenwoche in allen Industrieländern.

Fabrikkommission. Als Mitglieder der eidgenössischen Fabrikkommission und ständige Mitglieder der eidgenössischen Werkstättenkommission werden für eine neue dreijährige Amtsdauer bestätigt bzw. neugewählt:

1. Eidgenössische Fabrikkommission:

Vertreter der Wissenschaft: Dr. O. Roth, Professor, Zürich; E. Wild, Architekt, St. Gallen.

Vertreter der Fabrikinhaber: C. Bonzanigo, Ingenieur, Präsident der tessinischen Industrievereinigung, Bellinzona; Dr. J. Cagianut, Präsident des schweizerischen Baumeisterverbandes, Zürich; Nationalrat Dr. A. Frey, Präsident des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich; Nationalrat Dr. Th. Odinga, Fabrikant, Küsnacht (Zürich); H. Sandoz, Direktor der Tavannes Watch Co., Tavannes; Nationalrat K. Sulzer-Schmid, Fabrikant, Winterthur; J. Syz, Fabrikant, Zürich; Nationalrat Dr. H. Tschumi, Zentralpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Bern.

Vertreter der Arbeiter: A. Büchi, Sekretär des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Zürich; Nationalrat H. Greulich, schweizerischer Arbeitersekretär, Zürich; A. Heri, Arbeiterekretär, Biberist; Ch. Hubacher, Sekretär des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes, Bern; E. Marti, Sekretär des Schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes, Zürich; J. Müller, Gewerkschaftssekretär, St. Gallen; M. Pauli, Sekretär des Schweizerischen Holzarbeiter-Verbandes, Zürich; Ch. Schürch, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern.

2. Eidgenössische Werkstättenkommission:

Präsident: Nationalrat Dr. E. Hofmann, Frauenfeld; ständige Mitglieder: Nationalrat K. Sulzer-Schmid, Fabrikant, Winterthur; Nationalrat O. Schneeberger, Polizeidirektor, Bern.

Volkswirtschaft.

Stand der Arbeitslosigkeit. Der «Schweizerische Arbeitsmarkt», das amtliche Mitteilungsorgan des eidgenössischen Arbeitsamtes, veröffentlicht in Nummer 15 eine Zusammenstellung über den Stand der Arbeitslosigkeit am 25. April, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Berufsgruppen	Gänzlich Arbeitslose			Davon unterstützt
	Männer	Frauen	Total	
Bergbau	193	—	193	68
Landwirtschaft	600	8	608	177
Forstwirtschaft	312	—	312	85
Lebens- und Genussmittel	624	556	1,180	893
Bekleidungs- u. Lederindustr.	666	340	1,006	573
Baugewerbe	4,130	—	4,130	1,452
Holz- und Glasgewerbe	1,184	40	1,224	619
Textilindustrie	5,698	6,204	11,902	8,309
Graphisches Gewerbe	423	107	530	301
Chemische Industrie	465	—	465	265
Metallbearbeitung	5,325	254	5,579	3,369
Uhrenindustrie	6,556	2,977	9,533	7,261
Handel und Verwaltung	1,350	322	1,672	716
Hotel- und Wirtschaftswesen	364	196	560	104
Verkehrsdienst	342	—	342	156
Freie und gelehrte Berufe	493	40	533	78
Haushalt	9	565	574	73
Ungelerntes Personal	6,798	808	7,606	2,781
Total	35,532	12,417	47,949	27,280